Amtliche Mitteilungen der



Veröffentlichungsnummer: 54/2024 Veröffentlicht am: 31.07.2024

Zweite Änderung vom 26. Juni 2024

Zweite Änderung vom 26. Juni 2024 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang "Internationale Strafjustiz: Recht, Geschichte, Politik" mit dem Abschluss "Master of Arts (M.A.)" der Philipps-Universität Marburg vom 5. Februar 2020 in der Fassung vom 19. Mai 2021 (Amt. Mit. 36/2021)

Die Fachbereichsräte der Fachbereiche Rechtswissenschaften, Geschichte und Kulturwissenschaften sowie Gesellschaftswissenschaften und Philosophie der Philipps-Universität Marburg haben gemäß § 50 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2021 (GVBI. 2021, S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Juni 2023 (GVBI. S. 456, 472), am 26. Juni 2024 die folgende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

Artikel 1

"Prüfungsordnung" wird durchgängig durch "Studien- und Prüfungsordnung" ersetzt.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Mastergrad

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß § 6 vorgesehenen Module erfolgreich absolviert wurden.
- (2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleihen die Fachbereiche Rechtswissenschaften, Geschichte und Kulturwissenschaften und Gesellschaftswissenschaften und Philosophie den akademischen Grad "Master of Arts (M.A.)".

3. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen

4. § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen

(1) Der Masterstudiengang "Internationale Strafjustiz: Recht, Geschichte, Politik" gliedert sich in die Studienbereiche Basisbereich, Vertiefungsbereich, Profilbereich, Praxisbereich und Abschlussbereich.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	Pflicht [PF] / Wahlpflicht	Leistungs -punkte	Erläuterung
Basisbereich	[WP]	30	
Einführung: Rechtswissenschaften	PF	6	
Einführung: Geschichtswissenschaft	PF	6	
Einführung: Friedens- und Konfliktforschung	PF	6	
Einführung: Völkerstrafrecht	PF	6	
Einführung: Sozialforschung	PF	6	
Vertiefungsbereich		30	
Geschichte und Politik	PF	6	
Anwendungsperspektiven des Völkerstrafrechts	PF	6	
Grundlagen des Trial Monitoring	PF	6	
Praxis des Trial Monitoring	PF	12	
Profilbereich		24	
Transitional Justice	WP	6	mindestens
Transitional Justice (Lehrforschungsprojekt)	WP	12	zwei
Humanitäres Völkerrecht und Menschenrechte	WP	6	
Humanitäres Völkerrecht und Menschenrechte	WP	12	
(Lehrforschungsprojekt)			
Recht und Gesellschaft	WP	6	
Recht und Gesellschaft (Lehrforschungsprojekt)	WP	12	
Teamleitung im Trial Monitoring	WP	6	
Importmodul/e gemäß Anlage 3: Importmodulliste	WP	6 bis 12	
Praxisbereich		12	
Praxismodul	PF	12	
Abschlussbereich		24	
Masterarbeit und Disputation	PF	24	
Summe		120	

- (3) Der Basisbereich führt die Studierenden in das Forschungsgebiet der internationalen Strafjustiz ein. Er dient auch der Einführung der Studierenden in die Forschungsmethoden der den Studiengang tragenden Fachdisziplinen (Rechts-, Geschichts- und Sozialwissenschaft). Der Basisbereich zielt des Weiteren darauf ab, den interdisziplinären Austausch unter den Studierenden zu fördern. Nach Abschluss dieses Studienbereichs sind die Studierenden dazu in der Lage, sich am interdisziplinären wissenschaftlichen Dialog zu beteiligen und sich mit multidisziplinären Ansätzen neues Wissen zu erschließen.
- (4) Im Vertiefungsbereich vertiefen und erweitern die Studierenden ihre Kenntnisse der internationalen Strafjustiz, erschließen sich interdisziplinäre Forschungsperspektiven und bauen ihre Schlüsselkompetenzen aus.
- (5) Der Profilbereich ermöglicht es den Studierenden, ein den eigenen Interessen, Kompetenzen und Berufsperspektiven entsprechendes individuelles Studienprofil auszubilden.

- (6) Im Praxisbereich absolvieren die Studierenden ein wissenschaftliches oder berufliches Praxismodul. Dieses zielt darauf ab, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen in der praktischen Anwendung zu erproben und zu reflektieren sowie eine eigene berufsbiographische Perspektive zu entwickeln.
- (7) Der Abschlussbereich dient der selbstständigen Forschung und wissenschaftlichen Profilbildung. Die Studierenden bearbeiteten eigenständig eine selbst entwickelte wissenschaftliche Fragestellung aus dem Forschungsbereich der internationalen Strafjustiz und verteidigen ihre Forschungsleistung gegen kritische Einwände.
- (8) Der Studiengang ist eher forschungsorientiert.
- (9) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.
- (10) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

hittps://www.uni-marburg.de/de/icwc/ma-internationale-strafjustiz hinterlegt. Dort sind insbesondere das Modulhandbuch, der Studienverlaufsplan sowie eine Liste des aktuellen Im- und Exportangebotes des Studiengangs einsehbar.

(11) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, das auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

5. § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7 Allgemeine Regelstudienzeit und Studienbeginn

- (1) Die allgemeine Regelstudienzeit für den Masterstudiengang "Internationale Strafjustiz: Recht, Geschichte, Politik" beträgt vier Semester. Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung stellen die Fachbereiche ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der allgemeinen Regelstudienzeit wahrzunehmen.
- (2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

6. § 8 erhält folgende Fassung:

§ 8 Studienaufenthalte im Ausland

- (1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von einem Semester kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des dritten Semesters vorgesehen. Die nach dem Studienverlaufsplan (Anlage 1) in diesem Zeitraum zu belegenden Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps Universität Marburg angerechnet zu werden.
- (2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten beraten das Forschungs- und Dokumentationszentrum Kriegsverbrecherprozesse (ICWC) sowie die Auslandsstudienberatungen der

involvierten Fachbereiche und die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

- (3) Die Studierenden schließen mit einem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich erkennt die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.
- (5) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

7. § 11 erhält folgende Fassung:

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

- (1) Im Rahmen des Masterstudiengangs "Internationale Strafjustiz: Recht, Geschichte, Politik" ist kein internes Praxismodul gemäß § 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen. Im Rahmen des Masterstudiengangs "Internationale Strafjustiz: Recht, Geschichte, Politik" ist ein externes Praxismodul gemäß § 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen. Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, bemüht sich das ICWC, in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle zu vermitteln. Scheitert dieses Bemühen, kann stattdessen ein externes Praktikum durch ein internes Praktikum ersetzt werden. Über das Modulhandbuch hinaus werden nähere Bestimmungen für die Durchführung externer Praxismodule durch die Praktikumsordnung (Anlage 6) getroffen.
- (2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

8. § 12 erhält folgende Fassung:

§ 12 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung

- (1) Für Module bzw. Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.
- (2) Das An- und Abmeldeverfahren sowie die An- und Abmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 10 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

9. § 13 erhält folgende Fassung:

§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

- (1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Beschluss des für das jeweilige Modul bzw. die jeweilige Lehrveranstaltung verantwortlichen Fachbereich Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offensteht.
- (3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen.

Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2 (Prioritätsgruppe 1), und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

10. § 19 erhält folgende Fassung:

§ 19 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 19 Allgemeine Bestimmungen.

11.§ 20 erhält folgende Fassung:

§ 20 Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu

erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6. Bei Importmodulen ergeben sich diese Informationen aus den Originalmodullisten des anbietenden Studiengangs.

- (2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Studien- und Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom gemeinsamen Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der gemeinsame Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.
- (3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.
- (4) Die Exportmodule sind in Anlage 4 zusammengefasst.

12. § 22 erhält folgende Fassung:

§ 22 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfang

- (1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von
 - Klausuren, die auch ganz oder teilweise als E-Klausuren (gemäß Anlage 6 der Allgemeinen Bestimmungen) sowie ganz oder teilweise als Klausuren im Multiple-Choice-Verfahren ("Antwort-Wahl-Prüfungen"; gemäß Anlage 7 der Allgemeinen Bestimmungen) durchgeführt werden können,
 - Hausarbeiten
 - Tagesberichten
 - Praktikumsberichten
 - der Masterarbeit
- (2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von
 - mündlichen Einzelprüfungen
 - mündlichen Gruppenprüfungen
 - strafprozessualen Kurzvorträgen mit anschließender Diskussion
 - Vorstellungen von Prozesstagen mit anschließender Diskussion
 - Disputationen

Mündliche Prüfungen können als elektronische Fernprüfung gemäß der Satzung für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen der Philipps-Universität Marburg vom 12. Oktober 2022 in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden.

- (3) Die Dauern oder Bearbeitungszeiten sowie Umfänge der vorgenannten Prüfungsformen sind jeweils einzeln in der Modulliste festgelegt. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erstellt werden, soll der zur Bearbeitung zur Verfügung stehende Gesamtzeitraum eine größere Zeitspanne umfassen.
- (4) Für die Importmodule gemäß Anlage 3 bzw. darin vorgesehene Prüfungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen der

Studiengänge, aus denen die Module importiert werden, in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung.

- (5) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen ("E-Klausuren") finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.
- (6) Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen ("Antwort-Wahl-Prüfungen"), Anlage 8 statt.
- (7) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22 Allgemeine Bestimmungen.

13. § 23 erhält folgende Fassung:

§ 23 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet zusammen mit einer Disputation ein gemeinsames Abschlussmodul. Die Masterarbeit ist in deutscher oder in englischer Sprache anzufertigen; sie kann in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in anderen Sprachen angefertigt werden.
- (2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der internationalen Strafjustiz mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten. Neben fachwissenschaftlicher Kompetenz soll die Fähigkeit zur Selbstorganisation und zum Zeitmanagement unter Beweis gestellt werden.

Der Umfang der Masterarbeit beträgt 21 Leistungspunkte. Das Abschlussmodul umfasst zudem 3 weitere Leistungspunkte für die Disputation.

- (3) Die Masterarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.
- (4) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass 60 LP im Rahmen des Studiengangs erfolgreich absolviert wurden, darunter alle zu belegenden Module aus dem Basis- und Vertiefungsbereich.
- (5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom gemeinsamen Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem gemeinsamen Prüfungsausschuss vorgelegt und vom gemeinsamen Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des gemeinsamen Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird.

- (6) Die Masterarbeit muss innerhalb der Bearbeitungszeit von 5 Monaten angefertigt werden. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeitverlängerung eintritt.
- (7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim gemeinsamen Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in zwei (2) gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des gemeinsamen Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.
- (8) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte ("ausreichend") gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Die Disputation im Rahmen des Abschlussmoduls kann ebenfalls einmal wiederholt werden. Der gemeinsame Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in § 23 Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.
- (9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit ist nicht zulässig. Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Disputation im Rahmen des Abschlussmoduls ist ebenfalls ausgeschlossen.
- (10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

14. § 24 erhält folgende Fassung:

§ 24 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung

- (1) Der Prüfungsausschuss gibt die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis "n. V." bekannt gegeben.
- (2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am

selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z.B. Hausarbeiten auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

- (3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.
- (4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.
- (5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung werden gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.
- (6) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zu stellen.
- (7) Für eine nicht bestandene Prüfung oder eine Prüfung, von der ein begründeter Rücktritt erfolgt ist, wird eine Anmeldung von Amts wegen für den Folgetermin vorgenommen. § 27 bleibt unberührt.

15. § 25 erhält folgende Fassung:

§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es gelten die Regelungen des § 25 Allgemeine Bestimmungen.

16. § 26 erhält folgende Fassung:

§ 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium

- (1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der Prüferin oder dem Prüfer mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der gemeinsame Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der gemeinsame Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.
- (2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen Behinderung. einer chronischen Erkrankung, der Betreuung pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der gemeinsame Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, Beispiel Verlängerung wie zum eine

Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als informelles Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten informellen Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines informellen Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

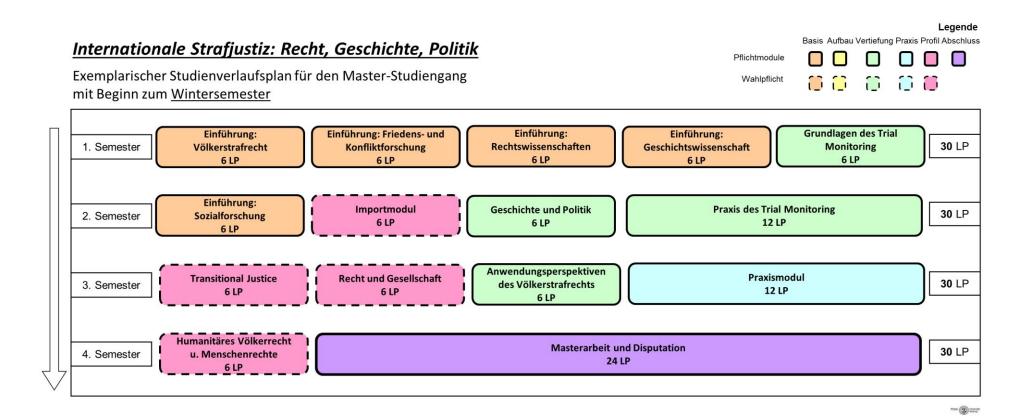
17. § 27 erhält folgende Fassung:

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Studienleistung gilt als nicht bestanden bzw. eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend" (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Studienleistung bzw. Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Studienbzw. Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anerkannt.
- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Studien- bzw. Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studienleistung als nicht bestanden bzw. die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Erbringung einer Studienleistung bzw. einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Studien- bzw. Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt ebenfalls die Studienleistung als nicht bestanden bzw. die Prüfung als "nicht ausreichend" (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.
- (4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

18. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan



19. § 5 erhält folgende Fassung:

Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung	LP	Ver-	Niveau-	Qualifikationsziele	Voraussetzungen	Voraussetzungen für
Englischer Modultitel		pflichtungs- grad	stufe		für die Teilnahme	die Vergabe von LP
Einführung: Rechtswissenschaften Introduction to Legal Science	6	Pflicht- modul	Basismodul	In diesem Modul gewinnen die Studierenden anhand konkreter Anwendungsbeispiele aus dem (internationalen) Strafrecht und/oder dem Völkerrecht Grundkenntnisse in rechtswissenschaftlichen Methoden und Arbeitstechniken. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, • den Aufbau von Normen, Gesetzessystematiken sowie Regelungstechniken zu erkennen und zu erklären; • sich den Inhalt von Normen mithilfe juristischer Auslegungstechniken zu erschließen; • juristische Methoden wie die Gutachtentechnik sicher anzuwenden und mit ihrer Hilfe auch unbekannte Fallkonstellationen zu lösen; • zu spezifischen Fragestellungen in juristischen Bibliotheken, Urteilssammlungen und Datenbanken zu recherchieren, die Ergebnisse strukturiert zusammenzutragen, verständlich zu formulieren und überzeugend zu kommunizieren; • Struktur, Wirkweise und Reichweite von Normen kritisch zu analysieren;		Modulprüfung: Klausur (60 bis 120 Minuten) oder Hausarbeit (vier bis sechs Wochen, 40.000 bis 60.000 Zeichen) oder Mündliche Prüfung (Gruppenprüfung oder Einzelprüfung, 10 bis 15 Minuten pro Studierender/Studierend em)

				 die erworbenen organisatorischen und methodischen Fertigkeiten auf verschiedene Anwendungsfelder zu übertragen; die erlernten Methoden und Arbeitstechniken eigenständig und disziplinübergreifend anzuwenden. 		
Einführung: Geschichtswissenschaft Introduction to Historical Research	6	Pflicht- modul	Basismodul	In diesem Modul gewinnen die Studierenden Grundkenntnisse in den für die historische Forschung notwendigen Methoden und Arbeitstechniken. Zum einen machen sich die Studierenden mit den Grundlagen der Geschichtswissenschaft vertraut. Zum anderen befassen sie sich mit der Organisation und Durchführung historischer Forschung (Recherchearbeit) und insbesondere dem Umgang mit historischen Quellen. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, • historische Primärquellen und geschichtswissenschaftliche Literatur auszuwerten, diese zu interpretieren und kritisch zu analysieren; • geschichtswissenschaftliche Methoden fragestellungsspezifisch auszuwählen bzw. zu verknüpfen; • Probleme in eine Aufgabenstellung zu übersetzen, die eine Ableitung von Fragen sowie deren Bearbeitung erlaubt; • die erworbenen organisatorischen und methodischen Fertigkeiten auf verschiedene Anwendungsfelder zu übertragen. • die erlernten Methoden und Arbeitstechniken eigenständig und disziplinübergreifend anzuwenden.	Keine	Modulprüfung: Klausur (60 bis 120 Minuten) oder Hausarbeit (vier bis sechs Wochen, 40.000 bis 60.000 Zeichen) oder Mündliche Prüfung (Gruppenprüfung oder Einzelprüfung, 10 bis 15 Minuten pro Studierender/Studierend em)

Einführung: Friedens- und Konfliktforschung Introduction to Peace and Conflict Studies	6	Pflicht- modul	Basismodul	In diesem Modul gewinnen die Studierenden Grundkenntnisse in der Friedens- und Konfliktforschung. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, • grundlegende Ziele und Arbeitsgebiete der Friedens- und Konfliktforschung zu benennen; • Anwendungsfelder zu skizzieren und grundlegende Begrifflichkeiten zu definieren und in fachlichen Kontexten anzuwenden; • Konflikttheorien einzuordnen und zu beurteilen.	Keine	Modulprüfung: Klausur (60 bis 120 Minuten) oder Hausarbeit (vier bis sechs Wochen, 40.000 bis 60.000 Zeichen) oder Mündliche Prüfung (Gruppenprüfung oder Einzelprüfung, 10 bis 15 Minuten pro Studierender/Studierend em)
Einführung: Völkerstrafrecht Principles of International Criminal Law	6	Pflichtmodul	Basismodul	In diesem Modul erarbeiten sich die Studierenden die Grundlagen des Völkerstrafrechts. Neben Hintergrundwissen über die Entstehung und Entwicklung des Völkerstrafrechts erwerben die Studierenden Kenntnisse des allgemeinen und besonderen Teils des Völkerstrafrechts. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, • die Rechtsgrundlagen der internationalen Strafjustiz zu verstehen und darüber kritisch zu reflektieren; • die sachlichen und kontextuellen Voraussetzungen der völkerstrafrechtlichen Verantwortlichkeit unter Berücksichtigung der einschlägigen internationalen Rechtsprechung zu erörtern;	Keine	Modulprüfung: Klausur (60 bis 120 Minuten) oder Hausarbeit (vier bis sechs Wochen, 40.000 bis 60.000 Zeichen) oder Mündliche Prüfung (Gruppenprüfung oder Einzelprüfung, 10 bis 15 Minuten pro Studierender/Studierend em)

				eigenständig und problemorientiert völkerstrafrechtliche Fälle zu bearbeiten und einer begründeten Lösung zuzuführen.
Einführung: Sozialforschung Introduction to Social Science Research	6	Pflichtmodul	Basismodul	In diesem Modul erwerben die Studierenden methodische Kenntnisse der Sozialforschung und wenden diese auf einschlägige Forschungsprobleme der internationalen Strafjustiz an. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind sie in der Lage, • sozialwissenschaftliche Forschungsdesigns zur Beantwortung von Fragestellungen im Feld der internationalen Strafjustiz zu entwickeln; • sich gesellschaftswissenschaftliche Quellen, Literatur und empirische Befunde zu erschließen, diese zu interpretieren und kritisch zu analysieren; • gesellschaftswissenschaftliche Methoden fragestellungspezifisch auszuwählen bzw. zu verknüpfen; • Probleme in eine Aufgabenstellung zu übersetzen, die eine Ableitung von Fragen sowie deren Bearbeitung erlaubt; • die erworbenen organisatorischen und methodischen Fertigkeiten auf verschiedene Anwendungsfelder zu übertragen; • die erlernten Methoden und Arbeitstechniken eigenständig und disziplinübergreifend anzuwenden.

Goschichte und Politik	6	Dflichtmodul	Vertiefungs	In diasam Madul satzan sich die Studierenden	Empfehlung	Modulprüfung:
Geschichte und Politik History and Politics	6	Pflichtmodul	Vertiefungs modul	In diesem Modul setzen sich die Studierenden anhand konkreter Fragestellungen oder Anwendungsbeispiele mit den politischen und historischen Entstehungs- und Wirkbedingungen der internationalen Strafjustiz auseinander. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind sie in der Lage, • die historischen, politischen, sozialen und kulturellen Rahmenbedingungen und Dynamiken der internationalen Strafjustiz zu erfassen und zu reflektieren; • die (machtpolitische) Rolle der verschiedenen Akteure in der internationalen Strafjustiz kritisch und vergleichend einzuschätzen; • eigenständig oder in Gruppe in disziplinübergreifenden Zusammenhängen zu arbeiten; • wissenschaftlich zu recherchieren, die so erarbeiteten Ergebnisse zusammenzutragen, verständlich zu formulieren und überzeugend zu kommunizieren; • die erworbenen organisatorischen Fähigkeiten	Empfehlung: Erfolgreicher Abschluss des Basisbereichs	Modulprüfung: Klausur (60 bis 120 Minuten) oder Hausarbeit (vier bis sechs Wochen, 40.000 bis 60.000 Zeichen) oder Mündliche Prüfung (Gruppenprüfung oder Einzelprüfung, 10 bis 15 Minuten pro Studierender/Studierend em)
Anwandungsparenaktiyan	6	Pflichtmodul	Vertiefungs	auf verschiedene Anwendungsfelder zu übertragen. In diesem Modul setzen sich die Studierenden mit	Empfehlung:	Modulprüfung:
Anwendungsperspektiven des Völkerstrafrechts Advanced Topics in International Criminal Law and Procedure		Filichtmodul	-modul	spezifischen Fragestellungen oder konkreten Anwendungsbeispielen der Internationalen Strafjustiz auseinander. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind sie in der Lage, • komplexere Sachverhalte und Problemstellungen aus den Bereichen des Völkerstrafrechts und des Völkerstrafprozessrechts zu erfassen und zu analysieren;	Empreniung: Erfolgreicher Abschluss des Basisbereichs	Klausur (60 bis 120 Minuten) oder Hausarbeit (vier bis sechs Wochen, 40.000 bis 60.000 Zeichen) oder Mündliche Prüfung (Gruppenprüfung oder Einzelprüfung, 10 bis 15 Minuten pro

				 die Entwicklung und Dynamiken von völkerstrafrechtlichen Normen und Verfahren zu schildern und zu beurteilen; die Zwecke, Wirkvoraussetzungen und Leistungsgrenzen der Internationalen Strafjustiz kritisch zu reflektieren. 		Studierender/Studierend em)
Grundlagen des Trial Monitoring Principles of Trial Monitoring	6	Pflichtmodul	Vertiefungs modul	In diesem Modul gewinnen die Studierenden Grundkenntnisse der Prozessbeobachtung. Zum einen machen sie sich mit dem Ablauf strafrechtlicher Verfahren vertraut und zum anderen erlernen sie das Verfassen von Prozessberichten. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, • Funktion, Aufbau und Arbeitsweise der Staatsanwaltschaft und Strafgerichtsbarkeit zu beschreiben; • den Ablauf und die Kernprinzipien deutscher Prozesse zu skizzieren; • eigenständig Strafprozesse zu verfolgen und ihre Beobachtungen in Berichten festzuhalten.	Keine	Anwesenheitspflicht in einer strafprozessualen Vorlesung; Teilnahme an 3 Projektgruppentreffen Studienleistung: Verfassen eines Prozessberichts nach Beobachtung eines Prozesses am Landgericht Marburg Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung im Strafprozessrecht (Gruppenprüfung oder Einzelprüfung, 10 bis 15 Minuten pro Studierender/Studierend em) oder strafprozessualer Kurzvortrag (8 bis 12 Minuten mit anschließender Diskussion, insgesamt 10 bis 20 Minuten pro Studierender/Studierend em)

Praxis des Trial Monitoring	12	Pflichtmodul	Vertiefungs	In diesem Modul führen die Studierenden die aktive	Erfolgreicher	Anwesenheitspflicht:
Fraxis des Thai Monitoring	12	Filicitinodui	_	Prozessbeobachtung durch.	•	
Practice of Trial Monitoring			modul	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden dazu in der Lage, • eigenständig Prozesse mit völkerstrafrechtlichem Bezug zu beobachten ihre Beobachtungen in Berichten festzuhalten und prozessuale Besonderheiten hervorzuheben; • die Prozessbeobachtung und die abgefassten Berichte zu reflektieren und einzuordnen; • die spezifischen Herausforderungen völkerstrafrechtlicher Prozesse zu benennen und interdisziplinär fundierte Lösungsansätze zu entwickeln.	Abschluss des Moduls "Grundlagen des Trial Monitoring"	Teilnahme an insgesamt 6 Projektgruppentreffen, Teilnahme an einem interdisziplinären Workshop Studienleistung: Verfassen von zehn Prozessberichten nach Beobachtung von 10 Prozesstagen Prüfungsleistung: Vorstellung eines Prozesstags mit Diskussion im Projektgruppentreffen (10 bis 15 Minuten)
Transitional Justice Transitional Justice	6	Wahlpflicht- modul	Profilmodul	In diesem Modul beschäftigen sich die Studierenden mit den rechtlichen, sozialen und politischen Herausforderungen, mit denen Gesellschaften in Übergangssituationen – beispielsweise bei der Beendigung eines Bürgerkrieges oder der Ablösung autoritärer Herrschaftsmodelle durch demokratische Regierungsformen – konfrontiert sind. Die Studierenden setzen sich auseinander mit verschiedenen gerichtlichen und außergerichtlichen Mechanismen zur Aufarbeitung schwerer Menschenrechtsverletzungen sowie den zwischen diesen Mechanismen bestehenden Wechselbeziehungen. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, die Rolle der internationalen Strafjustiz als Teil einer umfassenderen Reaktion auf schwere	Empfehlung: Erfolgreicher Abschluss des Basisbereichs	Modulprüfung: Klausur (60 bis 120 Minuten) oder Hausarbeit (vier bis sechs Wochen, 40.00 bis 60.000 Zeichen) oder Mündliche Prüfung (Gruppenprüfung oder Einzelprüfung, 10 bis 15 Minuten pro Studierender/Studierend em)

				Menschenrechtsverletzungen bzw. staatliche Massengewalt zu verorten; die Funktionsvoraussetzungen, Wirkungen und Grenzen verschiedener Transitional-Justice-Mechanismen, Institutionen und Strategien einzuschätzen; die erworbenen organisatorischen und methodischen Fähigkeiten auf verschiedene Anwendungsfelder zu übertragen.	
Transitional Justice (Lehrforschungsprojekt) Transitional Justice (Educational Research Project)	12	Wahlpflicht- modul	Profilmodul	In diesem Modul beschäftigen sich die Studierenden mit den rechtlichen, sozialen und politischen Erfolgreicher Haus Herausforderungen, mit denen Gesellschaften in Abschluss des	dulprüfung: sarbeit (sechs bis Wochen, 60.000 bis 000 Zeichen)

Humanitäres Völkerrecht und Menschenrechte International Humanitarian Law and Human Rights	6	Wahlpflicht- modul	Profilmodul	 selbstständig wissenschaftliche Forschung in einem inter- und multidisziplinären Bereich durchzuführen, die so erarbeiteten Ergebnisse zusammenzutragen, verständlich zu formulieren und überzeugend zu kommunizieren. Dieses Modul bietet eine Einführung in das Völkerrecht sowie einen Überblick über spezifische Themen des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte. Die Studierenden befassen sich mit den rechtlichen Grundlagen, der theoretischen Fundierung und den Institutionen des (humanitären) Völkerrechts, seiner Entstehungsgeschichte und seinem Verhältnis zur (internationalen) Politik. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, die Grundlagen der Völkerrechtsordnung und insbesondere des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte zu verstehen und darüber kritisch zu reflektieren; verschiedene Völkerrechtszweige zu unterschiedliche Rechtssubjekte zu erfassen; rechtliche, gesellschaftliche, politische, kulturelle und wirtschaftliche Beziehungen zwischen Staaten zu analysieren; sich eigenständig und kritisch reflektiert zu rechtlichen, geschichtlichen oder politischen Fragen des Völkerrechts und seiner für die internationale Strafjustiz relevanten Teilfelder zu äußern und darüber zu diskutieren. 	Empfehlung: Erfolgreicher Abschluss des Basisbereichs	Modulprüfung: Klausur (60 bis 120 Minuten) oder Hausarbeit (vier bis sechs Wochen, 40.000 bis 60.000 Zeichen) oder Mündliche Prüfung (Gruppenprüfung oder Einzelprüfung, 10 bis 15 Minuten pro Studierender/Studierend em)
Humanitäres Völkerrecht und Menschenrechte (Lehrforschungsprojekt) International Humanitarian	12	Wahlpflicht- modul	Profilmodul	Dieses Modul bietet eine Einführung in das Völkerrecht sowie einen Überblick über spezifische Themen des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte. Die Studierenden befassen sich mit den rechtlichen Grundlagen, der theoretischen	Empfehlung: Erfolgreicher Abschluss des Basisbereichs	Modulprüfung: Hausarbeit (sechs bis acht Wochen, 60.000 bis 90.000 Zeichen)
Law and Human Rights				Fundierung und den Institutionen des (humanitären) Völkerrechts, seiner Entstehungsgeschichte und seinem Verhältnis zur (internationalen) Politik.		

(Educational Research Project)				 Zudem erproben und erweitern die Studierenden ihre Kompetenzen zum wissenschaftlichen Arbeiten in interdisziplinären Kontexten. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, die Grundlagen der Völkerrechtsordnung und insbesondere des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte zu verstehen und darüber kritisch zu reflektieren; verschiedene Völkerrechtszweige zu unterscheiden und in ihrer Bedeutung für unterscheidliche Rechtssubjekte zu erfassen; rechtliche, gesellschaftliche, politische, kulturelle und wirtschaftliche Beziehungen zwischen Staaten zu analysieren; sich eigenständig und kritisch reflektiert zu rechtlichen, geschichtlichen oder politischen Fragen des Völkerrechts und seiner für die internationale Strafjustiz relevanten Teilfelder zu äußern und darüber zu diskutieren; selbstständig wissenschaftliche Forschung in einem inter- und multidisziplinären Bereich durchzuführen, die so erarbeiteten Ergebnisse zusammenzutragen, verständlich zu formulieren und überzeugend 		
Recht und Gesellschaft	6	Wahlpflicht	Profilmodul	formulieren und überzeugend zu kommunizieren. In diesem Modul befassen sich die Studierenden mit	Empfehlung:	Modulprüfung:
Law and Society		modul		dem Verhältnis von Recht und Gesellschaft in theoretischer, empirischer und anwendungsbezogener Hinsicht. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, • über die Ursachen und Entstehungsbedingungen (internationaler) Kriminalität zu diskutieren und potentiell kriminalitätsbegünstigende Faktoren zu identifizieren;	Erfolgreicher Abschluss des Basisbereichs	Klausur (60 bis 120 Minuten) oder Hausarbeit (vier bis sechs Wochen, 40.000 bis 60.000 Zeichen) oder Mündliche Prüfung (Gruppenprüfung oder Einzelprüfung, 10 bis 15 Minuten pro

				 aktuelle juristische, historische oder politische Debatten zu verfolgen sowie zeitgenössische Herausforderungen der internationalen Strafjustiz zu erkennen und zu diskutieren; die gesellschaftliche Funktion des Rechts in der Gewährleistung normativer Erwartungssicherheit, insbesondere mit Blick auf die sich daraus für die Gestaltung gesellschaftlicher Verhältnisse ergebenden Möglichkeiten, zu analysieren. 		Studierender/Studierend em)
Recht und Gesellschaft (Lehrforschungsprojekt) Law and Society (Educational Research Project)	12	Wahlpflicht modul	Profilmodul	In diesem Modul befassen sich die Studierenden mit dem Verhältnis von Recht und Gesellschaft in theoretischer, empirischer und anwendungsbezogener Hinsicht. Zudem erproben und erweitern die Studierenden ihre Kompetenzen zum wissenschaftlichen Arbeiten in interdisziplinären Kontexten. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, • über die Ursachen und Entstehungsbedingungen (internationaler) Kriminalität zu diskutieren und potentiell kriminalitätsbegünstigende Faktoren zu identifizieren • aktuelle juristische, historische oder politische Debatten zu verfolgen sowie zeitgenössische Herausforderungen der internationalen Strafjustiz zu erkennen und zu diskutieren; • die gesellschaftliche Funktion des Rechts in der Gewährleistung normativer Erwartungssicherheit, insbesondere mit Blick auf die sich daraus für die Gestaltung gesellschaftlicher Verhältnisse ergebenden Möglichkeiten, zu analysieren; • wissenschaftliche Forschung in einem interdisziplinären Bereich durchzuführen, die Ergebnisse zusammenzutragen,	Empfehlung: Erfolgreicher Abschluss des Basisbereichs	Modulprüfung: Hausarbeit (sechs bis acht Wochen, 60.000 bis 90.000 Zeichen)

	1					
				verständlich zu formulieren und überzeugend zu kommunizieren.		
Teamleitung im Trial	6	Wahlpflicht	Profilmodul	In diesem Modul werden die Studierenden an die	Erfolgreicher	Anwesenheitspflicht
Monitoring		modul		aktive Leitung eines Prozessbeobachtungsteams	Abschluss des	Teilnahme an insgesamt
Trial Monitoring – Team Leading				herangeführt. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, • eigenständig Prozessbeobachtungsteams zu leiten; • Prozessberichte zusammenzuführen und Tagesberichte zu erstellen; • die Prozess- und Tagesberichte in den Zusammenhang des beobachteten Verfahrens einzuordnen.	Moduls "Praxis des Trial Monitoring" Erfolgreicher Abschluss des Moduls "Einführung in das Völkerstrafrecht"	9 Projektgruppentreffen Teilnahme am Workshop "Teamleitung im Trial Monitoring" Studienleistung: Leitung von Prozessbeobachtungste ams an 5 Prozesstagen
						Prüfungsleistung: Zusammenstellung eines Tagesberichts (ein bis zwei Wochen, 3.000 bis 20.000 Zeichen)
Praxismodul Practical Experience	12	Pflichtmodul	Praxis- modul	Die Studierenden gewinnen einen Einblick in praktische Tätigkeitsfelder der internationalen Strafjustiz. Sie erwerben Kenntnisse über die Aufgabenstellungen und Funktion der hospitierten Einrichtung etc. sowie über die Gestaltung der jeweiligen Arbeitsprozesse. Dabei entwickeln sie Perspektiven für ihr weiteres Studium und ihre spätere berufliche Tätigkeit. Zugleich vertiefen sie ihre Fachkenntnisse und bilden arbeitsmarktrelevante Zusatz- und Schlüsselqualifikationen aus. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, • ihre praktischen Erfahrungen zu reflektieren und mit den Inhalten des Studiums in Verbindung zu bringen;	Keine Empfohlen wird, das Modul zwischen der Vorlesungszeit des zweiten und dritten Semesters zu absolvieren.	Unbenotetes Modul Modulprüfung: Praktikumsbericht (vier bis sechs Wochen, 20.000 – 25.000 Zeichen) gemäß Anlage 6 StPO (Praktikumsordnung) mit Bescheinigung über die Absolvierung eines Praktikums im Umfang von mindestens 240 Arbeitsstunden gemäß Anlage 6 StPO (Praktikumsordnung)

				 Perspektiven für ihr weiteres Studium und ihre spätere berufliche Tätigkeit zu entwickeln; Möglichkeiten zum bedarfs- und zielorientierten Einsatz ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten aufzuzeigen. 		
Masterarbeit und Disputation	24	Pflichtmodul	Abschluss- modul	Die Studierenden bearbeiteten eigenständig eine selbst entwickelte wissenschaftliche Fragestellung	Erfolgreicher Abschluss aller zu	Modulteilprüfungen: Masterarbeit im Umfang
Master's Thesis and Defence				aus dem Forschungsbereich der Internationalen Strafjustiz und verteidigen ihre Forschungsleistung gegen kritische Einwände. Dabei weisen sie Methodenkompetenz, rhetorische und argumentative Fertigkeiten sowie die Fähigkeit zur	belegenden Module aus Basis- und Vertiefungsbereich.	von 150.000 – 160.000 Zeichen inklusive Leerzeichen und Fußnoten (ca. 55-60 Seiten) (21 LP)
				eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit nach.		und Disputation von ca. 30 Minuten (3 LP) davon 10 Minuten Vortrag, anschließend Verteidigung der Thesen

20. Anlage 3 erhält folgende Fassung:

Anlage 3: Importmodulliste

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 14 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangwebseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

Das aktuelle Importangebot ist jeweils auf der Studiengangwebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht. Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen.

Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

verwendbar für	Profilbereich	
Angebot aus Lehreinheit/Studiengang	Modultitel	LP
	Strafrecht Allgemeiner Teil	12
	Strafrechtliche Spezialbereiche I	6

	Strofroehtliche Spezielhereiche II	
	Strafrechtliche Spezialbereiche II	6
	Strafrechtliche Spezialbereiche III	6
	Grundlagenmodul Öffentliches Recht	6
	Verfassungsgeschichte	6
	Recht der Europäischen und Internationalen Integration	6
	Recht der Europäischen Union	6
	Internationales Recht I	6
	Internationales Recht II	6
	Rechtsgeschichte	6
M.A. Empirische Kulturwissenschaft (FB 03)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Friedens- und Konfliktforschung (FB 03)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Sozial- und Kulturanthropologie (FB 03)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Moderne arabische Politik, Gesellschaft und Kultur (FB03)	Modulpaket 1 des exportierenden Studiengangs	
M.A. Philosophie (FB 03)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Politikwissenschaft (FB 03)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Religionswissenschaft (FB 03)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Soziologie: Gesellschaftliche Ordnungen im Wandel (FB 03)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Geschichte der internationalen Politik (FB 06)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Geschichte (FB 06)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte (FB 06)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Iranistik (FB 10)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	12
M.A. Islamwissenschaft (FB 10)	Islamische Geistgeschichte: Theologie, Recht und Philosophie	12
	Geschichte und Kultur islamischer Gesellschaften	12
	Islam in der Gegenwart	12
M.A. Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens (FB 10)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Semitistik und altorientalische Philologie (FB 10)	Kulturgeschichte	12
	Kulturpolitik	12

21. Anlage 4 erhält folgende Fassung:

Anlage 4: Exportmodulliste

Das aktuelle Exportangebot ist jeweils auf der Studiengangwebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht.

Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangwebseite gemäß § 6 veröffentlicht.

Folgende Module gemäß Anlage 2 können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen Studiengang bzw. deren Studiengängen diese Module wählbar sind.

Madulbanaiabauaa	<u> </u>		
Modulbezeichnung	LP		
Englischer Modultitel	6		
Einführung: Rechtswissenschaften			
Introduction to Legal Science			
Einführung: Völkerstrafrecht			
Principles of International Criminal Law			
Anwendungsperspektiven des Völkerstrafrechts			
Advanced Topics in International Criminal Law and Procedure			
Grundlagen des Trial Monitoring	6		
Principles of Trial Monitoring			
Praxis des Trial Monitoring			
Practice of Trial Monitoring			
Transitional Justice			
Transitional Justice			
Transitional Justice (Lehrforschungsprojekt)			
Transitional Justice (Educational Research Project)			
Humanitäres Völkerrecht & Menschenrechte (Lehrforschungsprojekt)			
International Humanitarian Law and Human Rights (Educational Research Project)			
Recht und Gesellschaft			
Law and Society			
Recht und Gesellschaft (Lehrforschungsprojekt)			
Law and Society (Educational Research Project)			
Teamleitung im Trial Monitoring			
Trial Monitoring – Team Leading			

22. Anlage 6 erhält folgende Fassung:

Anlage 6: Praktikumsordnung

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Studierenden des Masterstudiengangs "Internationale Strafjustiz: Recht, Geschichte, Politik" sind gemäß § 6 Abs. 6 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang "Internationale Strafjustiz: Recht, Geschichte, Politik" (im Folgenden: "Studien- und Prüfungsordnung") verpflichtet, während ihres Studiums ein Praktikum gemäß dieser Praktikumsordnung zu absolvieren.
- (2) Der erfolgreiche Abschluss des Praktikums einschließlich der Vorlage des Praktikumsberichts wird mit 12 Leistungspunkten zertifiziert.

§ 2 Ziele des Praktikums

Das Praktikum dient dazu, die Studierenden an mögliche Berufs- und Tätigkeitsfelder heranzuführen und sie mit den Anforderungen der Berufspraxis zu konfrontieren. Das Praktikum soll den Praxisbezug des Studiums fördern und Orientierungshilfen für den Übergang vom Studium in die Berufstätigkeit schaffen.

§ 3 Praktikumsstellen

- (1) Das Praktikum kann bei öffentlichen Institutionen und gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Organisationen jedweder Art absolviert werden, deren Tätigkeitsfelder deutlich erkennbare Bezüge zu den Studieninhalten und Berufsfeldern des Masterstudiengangs "Internationale Strafjustiz: Recht, Geschichte, Politik" aufweisen.
- (2) Die Praktikumsstelle kann im In- oder Ausland liegen.
- (3) Die Studierenden konsultieren vor Aufnahme des Praktikums die Modulbeauftragte oder den Modulbeauftragten des Praxismoduls. Über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten beraten das Forschungs- und Dokumentationszentrum Kriegsverbrecherprozesse (ICWC), die Auslandsstudienberatungen der involvierten Fachbereiche sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.
- (4) Die oder der Modulbeauftragte des Praxismoduls entscheidet, ob eine bestimmte Praktikumsstelle anerkannt werden kann.

§ 4 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

(1) Im Rahmen des Praxismoduls können in der Regel nur Tätigkeiten anerkannt werden, die innerhalb des Zeitraumes der Einschreibung für den Masterstudiengang "Internationale Strafjustiz: Recht, Geschichte, Politik" ausgeübt werden.

- (2) Die Dauer des Praktikums umfasst bei Vollzeittätigkeit mindestens sechs (6) Wochen (240 Stunden) und sollte ohne Unterbrechung abgeleistet werden.
- (3) Es wird empfohlen, das Praktikum in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem 2. und 3. Semester zu absolvieren.
- (4) Über Abweichungen von der Regelvorgabe in Abs. 1 entscheidet die oder der Modulbeauftragte des Praxismoduls.

§ 5 Anerkennung

- (1) Die oder der Modulbeauftragte des Praxismoduls entscheidet über die Anerkennung des Praktikums.
- (2) Auf Antrag können dem Praktikum vergleichbare praktische Leistungen als Praktikum anerkannt werden, sofern sie in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Masterstudiengang stehen und nach Umfang und Inhalt den Anforderungen gemäß § 3 und § 4 der Praktikumsordnung entsprechen. Die Entscheidung über die Anerkennung ist durch die Modulbeauftrage oder den Modulbeauftragten zu treffen.
- (3) Der Nachweis über die erfolgreiche Durchführung des Praktikums erfolgt durch eine schriftliche Bescheinigung der Praktikumsstelle über Praktikumszeiten und -inhalte, in der die Durchführung des Praktikums bestätigt wird.

§ 6 Prüfungsleistung

Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Praxismoduls ist, neben der Durchführung und Anerkennung des Praktikums gemäß dieser Praktikumsordnung, das Bestehen der Modulprüfung: "Praktikumsbericht" gemäß § 7 dieser Praktikumsordnung.

§ 7 Praktikumsbericht

- (1) Nach dem Absolvieren des Praktikums wird ein Praktikumsbericht mit einem Umfang von 20.000 bis 25.000 Zeichen vorgelegt. Er besteht aus den folgenden Teilen:
- a) Kurzinformation (3.000 bis 5.000 Zeichen), die Auskunft gibt über:
 - Name der Praktikumseinrichtung;
 - Tätigkeitsbereich der Praktikumsstelle:
 - Zeitraum und Dauer des Praktikums;
 - Vergütung / Nichtvergütung des Praktikums;
 - Art der Vermittlung des Praktikums;
 - Betreuung des Praktikums;
 - weitere Verfügbarkeit des Praktikumsplatzes;
 - Zahl der verfügbaren Praktikumsplätze beim Praktikumsanbieter;
- b) Erfahrungsbericht (20.000 bis 22.000 Zeichen) der Praktikantin oder des Praktikanten. Dieser Bericht umfasst:

- eine Einordnung der Praktikumsstelle in den berufsfeldspezifischen Bezugsrahmen;
- eine Darstellung von Organisation und Arbeitsweise der Praktikumsstelle;
- eine Beschreibung der Tätigkeit des Praktikanten oder der Praktikantin;
- eine kritische und selbstreflexive Einschätzung des absolvierten Praktikums unter Einbeziehung der im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten;
- die Erörterung des Nutzens des absolvierten Praktikums für das weitere Studium bzw. die Berufswahl;
- c) Nachweis der Praktikumseinrichtung gemäß § 5 Abs. 3 dieser Praktikumsordnung.
- (2) Wird das Praktikum durch die Teilnahme an einem Moot Court ersetzt, so ist hierüber unter Beachtung der in Abs. 1 genannten Vorgaben ein Bericht anzufertigen.

§ 8 Rechte und Pflichten im Praktikum

- (1) Die Studierenden müssen sich zu Beginn ihrer Praktikumstätigkeit über arbeitsund berufsrechtliche Bestimmungen sowie über die ihnen zustehenden Rechte und Pflichten informieren.
- (2) Zusätzlich haben die Studierenden die speziellen Vorschriften der Praktikumsstelle zu befolgen, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht.
- (3) Insbesondere wird auf folgende Pflichten der Studierenden hingewiesen:
 - Die Studierenden haben die von ihnen übernommenen Tätigkeiten mit der erforderlichen Sorgfalt auszuführen.
 - Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen der Praktikumsstelle.
 - Erscheint es erforderlich, im Praktikumsbericht betriebsinterne Informationen zu verwenden, die nicht allgemein zugänglich sind oder die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.

§ 9 Status der Studierenden im Praktikum

Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie sind keine Praktikantinnen und Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

Artikel 2

Die Änderung gilt für alle Studierenden, die das Studium im Masterstudiengang "Internationale Strafjustiz: Recht, Geschichte, Politik" mit dem Abschluss "Master of Arts (M.A.)" ab dem Wintersemester 2024/2025 aufgenommen haben.

Marburg, den 18.07.2024

gez.

Prof. Dr. Markus Roth
Dekan des Fachbereichs
Rechtswissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

Marburg, den 31.07.2024

gez.

Prof. Dr. Christoph Kampmann Prodekan des Fachbereichs Geschichte und Kulturwissenschaften der Philipps-Universität Marburg

Marburg, den 18.07.2024

gez.

Prof. Dr. Annette Henninger Dekanin des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am 01.08.2024